Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/11/16 7Ob500/55, 7Ob601/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1955

Norm

ABGB §833 A

Rechtssatz

Miteigentümern von nicht mehr als der Hälfte eines Hauses steht keinesfalls das Recht zu, hinsichtlich des Hauses einseitig ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer Verfügungen zu treffen, insbesondere können sie nicht einseitig bestimmte Teile des Hauses für sich in Anspruch nehmen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 500/55
  Entscheidungstext OGH 16.11.1955 7 Ob 500/55
- 7 Ob 601/56
  Entscheidungstext OGH 05.12.1956 7 Ob 601/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015590

Dokumentnummer

JJR_19551116_OGH0002_0070OB00500_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at